

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN LIZENZEN

### 1. Allgemeines / Rechtliche Bedeutung des Startrechts (Lizenz)

#### Auszug Allgemeine Wettkampfbestimmungen (AWB) Art. 2.2: Rechtliche Bedeutung des Startrechts

Mit der Erteilung einer Startberechtigung für den LSCHV unterstellt sich die betreffende Person automatisch der Rechtsprechung des LSCHV. Sie anerkennt insbesondere:

- a. die Bestimmungen der Statuten und Reglemente des LSCHV, und
- b. die Dopingbestimmungen gemäss Statuten des Liechtenstein Olympic Committee und die ausschliessliche Zuständigkeit und Kompetenz des Leistungssport-Ausschuss des Liechtenstein Olympic Committee zur erstinstanzlichen Beurteilung von Dopingvergehen ([www.antidoping.ch](http://www.antidoping.ch));
- c. die Zuständigkeit der Verwaltungsbeschwerdekommision für die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Leistungssport-Ausschusses des Liechtenstein Olympic Committee, wenn die Streitigkeit „national“ ist. Die gesetzlichen Beschwerdefristen sind einzuhalten. Oder wenn der Rechtsstreit „international“ ist, an das Schiedsgericht für Sport (CAS) in Lausanne, Schweiz, ausschliesslich in Form eines Rechtsmittels, wodurch der Streit nach dem Code of Sports Related Arbitration endgültig beigelegt wird. In diesem Fall beträgt die Widerspruchsfrist einundzwanzig Tage (21 Tage) nach Erhalt der Entscheidung über die Berufung.

Mit der Unterzeichnung der Antragsformulare anerkennt die zu lizenzierende Person oder dessen gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen und Reglemente des Liechtensteiner Schwimmverbandes.

### 2. Lizenzperiode

Die Lizenzperiode jeder Saison dauert vom 1. September eines Jahres und bis 31. August des Folgejahres (zB. 1.9.2025 bis 31.8.2026). Alle Lizenzen verlieren ihre Gültigkeit am 31. August eines jeden Jahres. Es werden keine Lizenzen automatisch erneuert. Die Lizenzen für die neue Saison können jeweils ab dem 1. September beantragt werden.

### 3. Lizenzpflicht

Für alle lizenzpflichtigen Wettkämpfe ab dem 1. September eines jeden Jahres müssen die Teilnehmer/innen über eine neue Lizenz verfügen; d.h. eine Athletin oder ein Athlet muss spätestens am Wettkampftag eine gültige Lizenz besitzen. Nachträglich nach einer Wettkampfveranstaltung beantragte Lizenzen haben für diese keine Gültigkeit. Kontrollen werden automatisch laufend gemacht und werden konsequent gehandhabt.

### 4. Lizenztypen

#### Jahreslizenz

Eine Jahreslizenz ist während einer Wettkampfsaison für alle Wettkämpfe einer Sportart gültig.

#### Temporärlizenz

Eine Temporärlizenz ist für eine limitierte Periode von maximal vier Tagen und nur für eine einzige Wettkampfveranstaltung gültig, vorausgesetzt die Teilnahme an der Wettkampfveranstaltung ist mit einer Temporärlizenz erlaubt.

### Startberechtigung Kids Liga

Für die Teilnahme an der Kids Liga muss eine Startberechtigung für Kids Liga gelöst werden. Diese ist für alle Qualifikationswettkämpfe und für den (regionalen) Kids Liga Final gültig. Möchte im Verlaufe der Saison ein Kind an weiteren Wettkämpfen starten, muss zusätzlich eine Jahreslizenz Kinder beantragt werden. Beim Upgrade der Lizenz Kids Liga in eine Jahreslizenz werden die bereits bezahlten Lizenzkosten angerechnet.

## **5. Lizenzbeantragung**

Für die Beantragung von Lizenzen stehen den Vereinen entsprechende Formulare auf der LSCHV-Homepage ([www.lieswimming.li](http://www.lieswimming.li)) zur Verfügung. Die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulare inklusive aller notwendiger Beilagen (Passkopie / ggf. Freigabe) können per Email ([lizenzen@lieswimming.li](mailto:lizenzen@lieswimming.li)) oder per Post (mit Vorankündigung per Email) dem LSCHV zugestellt werden.

Nach dem Ausstellen der neuen Lizenzen wird den Vereinen eine gestempelte Lizenzliste als pdf per Email zugestellt. Diese gilt auch als Bestätigung für Wettkämpfe im Ausland.

### Relizenzierungen (Jahreslizenz)

Bestehende Lizenzen können mit dem Formular „Antrag Relizenzierung“ erneuert werden.

### Neulizenzierungen (Jahreslizenz)

Neue Lizenzen können mit dem Formular „Antrag Neulizenzierung“ beantragt werden. Besitzt eine zu lizenzierende Person mehrere Nationalitäten, muss bei der Neulizenzierung die Sportnationalität angegeben bzw. festgelegt werden.

Zudem ist eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte beizulegen.

### Temporärlizenz

Temporärlizenzen können mit dem Formular „Antrag Temporärlizenz“ beantragt werden. Wichtig ist, hier, dass die zu besuchende Wettkampfveranstaltung klar und eindeutig bezeichnet wird. Die Temporärlizenz ist nur für die angegebene Wettkampfveranstaltung gültig.

## **6. Fristen**

Der LSCHV garantiert die Ausstellung von neuen Lizenzen bzw. einer neuen Lizenzliste innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Eingang eines vollständigen Antrages.

## **7. Transfer**

Wechselt eine lizenzierte Person ihr Startrecht zu einem anderen Verein, muss dies mit dem Formular „Antrag Transfer“ beantragt werden. Dem Antrag muss eine Freigabeerklärung des alten Vereins beigelegt werden (siehe auch Reglement Allgemeine Wettkampfbestimmungen (AWB) Art. 2.7 bis 2.11).

Gemäss Wettkampfbestimmungen Schwimmen (WR-SW) dauert die ordentliche Transferperiode vom 1. September bis zum 30. September eines jeden Jahres und die ausserordentliche Transferperiode vom 1. Oktober bis zum 31. August eines jeden Jahres.

Liechtensteiner Schwimmverband  
Postfach 746, 9490 Vaduz  
IBAN LI31 0880 0000 0202 8767 2  
www.lieswimming.li



## 8. Kosten

### Sportart Schwimmen

Startberechtigung Kids Liga	CHF	25.-
Jahreslizenz Kinder (10 Jahre* und jünger)	CHF	50.-
Jahreslizenz Age Groups + Youth (11 – 15 Jahre* )	CHF	100.-
Jahreslizenz Juniors + Elite (16 Jahre* und ältere)	CHF	150.-
Temporärlizenz (je Wettkampfveranstaltung)	CHF	40.-
Transfergebühr	CHF	100.-
Bearbeitungsgebühr für Sonderaufträge (z.B. Express, schneller als 5 Arbeitstage oder bei notwendigen Rückfragen bei Fehlern und/oder Lücken im Antrag)	CHF	50.-

\* Die Berechnungsgrundlage für das Lizenzalter ist jeweils das Ende einer Wettkampfsaison (31. August). Als Beispiel für die Saison 2025/2026 (01.09.2025 bis 31.08.2026) gilt also, dass Kinder mit dem Jahrgang 2016 als 10 Jahre alt gelten, Kinder mit Jahrgang 2010 als 16 Jahre alt, ... usw.

Bemerkung: Da sich das Angebot der Liechtensteiner Schwimmvereine auf die Sportart Schwimmen beschränkt, werden für die Sportarten Wasserspringen, Wasserball und Artistic Swimming, keine Lizenzen ausgegeben.

Vaduz, September 2025

Liechtensteiner Schwimmverband

Mal besser:

